

Satzung

des Feuerwehrfördervereins Konken



Diese Satzung dient als Grundlage für den Eintrag des Feuerwehrfördervereins Konken in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- a) Der Verein trägt den Namen Feuerwehrförderverein Konken.
- b) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- c) Der Sitz des Vereins ist Konken.
- d) Der Verein wird eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern:

- a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Konken,
- b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange aller Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
- c) durch die Förderung der Jugendfeuerwehr Konken,
- d) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- e) durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Allgemeines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein gehören an:

- a) alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die freiwillig dem Verein beigetreten sind.
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme entscheidet. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§ 21 - § 79 BGB).
- b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- c) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - 1) Auflösung des Vereins
 - 2) Austritt
 - 3) Ausschluss
 - 4) Tod
 - 5) Aufhebung des Vereins
- b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft weiterhin zu entrichten.
- c) Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtlicher Anspruch.
- d) Nach vorheriger Anhörung durch die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 1) Ansehen und Interesse des Vereins schädigt
 - 2) seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachkommt
 - 3) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen der Anordnungen der Vereinsleitung.

Zu einer Ausschließung eines Mitgliedes ist die einstimmige Zustimmung der gesamten Vorstandschaft erforderlich.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Erlöse aus öffentlichen Veranstaltungen,
- e) sonstige Einnahmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan oder durch Aushang.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Kassenprüfers,

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Erlass von Geschäftsordnungen,
- j) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- c) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bescheinigen ist.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellv. Vorsitzenden
 - 3) dem Rechnungsführer
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) 2 Beisitzer
 - 6) dem Wehrführer
 - 7) dem stellv. Wehrführer
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

- c) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- d) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- f) Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

- a) Der Rechnungsführer ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- b) Er darf Auszahlungen eigenverantwortlich im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses leisten.
- c) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- d) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Konken, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Ein Verwendungsnachweis ist durch die Ortsgemeinde vorzulegen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2005 in Kraft.

Die Satzung enthält die Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2013.

Konken, den 23.03.13